

# Anzeigebblatt

## für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 7.

Freiburg, den 1. Mai 1867.

XI. Jahrgang.

Stand des allgemeinen Kirchenfonds in Sigmaringen betr.

Nr. 3155. Im Nachstehenden wird der Stand des allgemeinen Kirchenfonds in Sigmaringen für das Kalenderjahr 1866 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Freiburg, den 21. März 1867.

### Erzbischöfliches Ordinariat.

Uebersichtliche Darstellung des Ergebnisses der Rechnungen des katholischen allgemeinen Kirchenfonds in Sigmaringen vom 1. Januar bis 31. December 1866.

#### A. Einnahmen.

##### I. Von frühern Jahren.

§. 1. Von Rückständen . . . . .	25 fl. 34 fr.	
§. 2. Ersatzposten . . . . .	1 " 48 "	27 fl. 22 fr.

##### II. Vom laufenden Jahre.

§. 3. Ertrag v. Liegenschaften . . . . .	57 fl. 1 1/2 fr.	
§§. 4—9. incl. v. Gefällen zc. . . . .	— " — "	
§. 10. Zinse aus Grundstockvermögen . . . . .	6166 " 3 "	
§§. 11—13 Von Opfer zc. . . . .	— " — "	
§. 14. Außerord. Einnahmen		
a) v. Intercalarien . . . . .	1483 " 55 1/2 "	
b) v. Sporteln . . . . .	1230 " 36 "	8937 " 36 "

##### III. Vom Grundstock.

§§. 15, 16. u. 17. v. Gefälle u. Ablösungscapitalien zc. . . . .	— fl. — fr.	
§. 18. v. Aktivcapitalien . . . . .	17194 " 9 "	
§. 19. v. Provisorien . . . . .	417 " 16 3/8 "	
v. unverzinslichen Vorschüssen . . . . .	1583 " 35 "	
v. Kapitalien auf laufende Rechnung bei der Spar- und Leihkasse für die Hohenz. Lande hier . . . . .	500 " — "	
§. 20. v. neuen Stiftungen . . . . .	— " — "	19695 " 3/8 "

##### IV. Uneigentliche Einnahmen.

§. 21 Cassenrest vom vorigen Jahre . . . . .	391 fl. 33 fr.	
§. 22. Vorschüsse u. Wiederersatz von Vorschüssen . . . . .	102 " 2 " 493 " 35 "	
Einnahme-Summe		29,153 fl. 33 3/8 fr.

#### B. Ausgaben.

##### I. Von frühern Jahren.

§. 1. Zahlungsreste . . . . .	— fl. — fr.	
§. 2. Abhörbelegposten . . . . .	— " — "	— fl. — fr.

##### II. Vom laufenden Jahre.

§. 3. Steuern und andere öffentliche Abgaben:		
a. Capitalsteuer . . . . .	250 fl. 24 fr.	
b. Brandcassenbeitrag . . . . .	29 " 10 "	
c. Gemeindesteuer . . . . .	51 " 43 "	
	331 fl. 17 fr.	
§§. 4—7. incl. . . . .	— " — "	
§. 8. Persönl. Zulagen für Kirchendiener. . . . .	700 " — "	
§. 9. Ständige Unterstützungen u. Sustentations-Gehalte an Geistliche . . . . .	1500 " — "	
§. 10. Unständige Unterstützung a. Geistliche . . . . .	275 " — "	
§§. 11—16. incl. . . . .	— " — "	
§. 17. Baukosten . . . . .	21 " 24 "	
§. 18. Gehalt des Verrechners zc. und Revisionsportel . . . . .	1210 " 36 "	
§. 19. Diäten und andere Gebühren . . . . .	32 " 30 "	
§. 20. Postporto u. Botenlöhne . . . . .	18 " 17 "	
§. 21. Oeffentliche Blätter, Schreibmaterial-Aversen, Abschriftsgebühren, u. Inventarstücke . . . . .	44 " 4 "	

Uebertrag 4133 fl. 8 fr.

	Uebertrag	4133 fl. 8 fr.		Uebertrag	6552 fl. 31 fr.
§. 22. Proceß u. Gerichtskosten	— fl. — fr.		III. Auf den Vermögensstock.		
§. 23. Einzug der Gefälle	— " — "		§. 27. Erwerb v. Grundstücken zc.	— fl. — fr.	
§. 24. Beiträge zu andern Kassen			§. 28. Angelegte Activkapitalien	13,251 " — "	
a) an die Erzbi. Ordinariatskanzleikasse für aufgehobene Taxen 390 fl.			§. 29. " Provisorien	6349 " 46 "	
b. für Bearbeitung kirchlicher Angelegenheiten der Hohenz. Lande bei der Erzdiöcese Freiburg	1500 " 1890 " — "		§. 30a. " Passivkapitalien	— " — "	
c. zur Aufbesserung geistlicher Pfründen	405 " 23 "		§. 30b. " Studienstipendien	2350 " — "	
§. 25. Auf Abgang und Nachlaß	— " — "		§§. 31a. und 31b.	— " — "	
§. 26. Außerord. Ausgaben	124 " — "	2419 " 23 "	§. 31c. auf lauf. Rechnung b. d. Spar- u. Leihkasse f. die Hohenz. Lande hier	573 " 11 "	
	Uebertrag	6552 fl. 31 fr.	§. 32. Verlust an Grundstockvermögen	— " — "	22523 " 57 "
			IV. Uneigentliche Ausgaben.		
			§. 33. Vorschüssen u. Wiedersatz von Vorschüssen	5 fl. 27 fr.	
			§. 34. Ausgleichungsposten	36 " 3 " 41 " 30 "	
			Ausgaben-Summe 29,117 fl. 58 fr.		

**Vergleichung.**

Die Einnahme ist	29,153 fl. 33 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> fr.
Die Ausgabe ist	29,117 " 58 "
	bleibt Cassenvorrath 35 fl. 35 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> fr.
	Vermögensstand.
Activcapitalien auf Obligationen	136,926 fl. 22 fr.
" " Provisorien	16,314 " 37 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> "
auf laufende Rechnung bei der Spar- und Leihkasse	113 " 35 " 153,354 fl. 34 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> fr.
Brandcassenanschlag des Klostergebäudes Gorheim	25,000 fl. — fr.
Grundstücke, Gärten zc. im Steueranschlag zu	90 " 54 " 25,090 " 54 "
Geldvorrath	35 fl. 35 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> fr.
Rückstände von frühern Jahren	3 " 29 "
Unverzinsliche Studienstipendien	4966 " — "
" vorgemerkte Studienstipendien	7993 " 35 "
Anschlag des Inventars	133 " 18 " 13,131 " 57 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> "
Also am 1. Januar 1867 Activvermögenssumme	191,577 fl. 25 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> fr.
Am 1. Januar 1866 hat solches betragen	189,369 " 33 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> "
Das Vermögen hat also zugenommen um	2207 fl. 52 fr.

Die Versicherung der kirchlichen Gebäulichkeiten und des Kirchenmobiliars gegen Feuerschaden betr.

Nro. 7125.

An sämtliche katholische Stiftungskommissionen:

Es ist zur Anzeige gekommen, daß ungeachtet der diesseitigen Bekanntmachungen vom 1. September und 7. Oktober 1863, Erzbischofliches Anzeigebblatt Nro. 20 und 22, das Fünfstel vom Brandversicherungsanschlag kathol. kirchlicher Gebäulichkeiten in einzelnen Fällen bei einer andern als der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft versichert werde; ferner haben wir davon Kenntniß erhalten, daß einzelne Stiftungskommissionen mit Außerachtlassung der diesseitigen in besondrem Abdruck ergangenen Verordnung vom 20. Oktober 1865 Nro. 22,778 die Kirchengeschäften und Fahrnisse kathol. kirchl. Ortsstiftungen bei einer beliebigen andern Gesellschaft versichern lassen, auch daß bei einer großen Anzahl von Lokalfonds deren Mobiliar bis jetzt noch gar nicht versichert worden sei.

Jenes Verfahren ist dem auf Grund kirchenobrigkeitlicher Genehmigung getroffenen Uebereinkommen zuwider, gemäß welchem sämtliche auf kathol. kirchlichen Fonds lastenden Gebäulichkeiten mit dem Fünftel ihres Anschlages, so lange jene Vereinbarung zu Recht besteht, und ebenso die Kirchengeräthschaften und Fahrnißgegenstände nur bei der Aachener und Münchener Gesellschaft versichert werden sollen.

Dieses bringen wir den kathol. Stiftungskommissionen andurch mit dem Vorbehalt in Erinnerung, jeden Versicherungsvertrag, welcher von jetzt an mit einer andern als der ebenerwähnten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen wird, für ungiltig zu erklären, und die aus einem kirchlichen Fonds bezahlten Versicherungskosten denjenigen Mitgliedern zum Ersatz zu weisen, welche bei dem Vertragsabschluß laut Unterschrift auf der Versicherungsurkunde (Police) mitgewirkt haben.

Hiebei erhalten die katholischen Stiftungskommissionen in denjenigen Orten, wo das Kirchenmobiliar z. B. noch nicht versichert wurde, mit Bezug auf §. 4 unserer Verordnung vom 20. Oktober 1865 Nro. 22,778 den Auftrag, gemäß der Bestimmung in §§. 11 und 12 der Verwaltungsinstruktion darüber zu berathen und Beschluß zu fassen, ob die Fahrnisse und Kirchengeräthschaften zu versichern seien, worauf im Bejahungsfall nach diesseitiger Verordnung vom 27. Februar 1866 Nro. 4236, Erzbischöfl. Anzeigblatt Seite 18, das Verzeichniß der einzelnen Gegenstände mit Werthangabe dem Generalagenten Herrn Kaufmann Wilhelm Hofmann in Karlsruhe postfrei zu übersenden ist.

Zugleich wollen wir aber auch darauf aufmerksam machen, daß eine Stiftungskommission, welche die Fahrnißversicherung etwa aus vermeintlicher Sparsamkeit unterläßt, nach einem Brandunglücke leicht den Vorwurf der Nachlässigkeit, wenn auch nur von Seite der Kirchspielsangehörigen, sich zuziehen werde, falls das Kirchenmobiliar vom Feuer zerstört oder wesentlich beschädigt worden, ohne daß eine Brandentschädigung beansprucht werden kann.

Schließlich bringen wir zur Kenntniß der kathol. Stiftungskommissionen, daß in denjenigen Fällen, wo der Brandversicherungsanschlag der einzelnen Gebäulichkeiten anläßlich der in letzter Zeit stattgefundenen neuen Einschätzung oder Taxations-Revision wesentlich erhöht wurde, ein vom Bürgermeisteramt beglaubigter Auszug aus dem Abschätzungswerk dem Herrn Generalagenten Wilh. Hofmann dahier mitzutheilen ist, um für den höheren Anschlag eine neue Police auszufertigen. In allen derartigen Fällen wird der bereits bezahlte Prämienbetrag für die noch nicht umlaufene Versicherungszeit dem betreffenden Fond gutgeschrieben, d. h. an den neuen Versicherungskosten in Abzug gebracht, wornach von doppelter Bezahlung keine Rede sein kann.

Karlsruhe, den 5. April 1867.

## Katholischer Oberstiftungsrath. Ziegler.

W e l d e.

### Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

#### I.

**Hausen a. d. A.**, Dekanats Hegau, mit einem Einkommen von 600 fl.

**Denzkirch**, Dekanats Stühlingen, mit einem Einkommen von beiläufig 1250 fl. und der Verbindlichkeit einen Vicar zu halten und eine von Zehntablösungs- und Pfarrhausbaukosten herrührende Schuld durch ein bis Martini 1873 dauerndes Provisorium von jährlich 43 fl. 10 kr. an die allgemeine katholische Kirchenkasse zu tilgen.

**Zuzenhausen**, Dekanats Waibstadt, mit einem Einkommen von beiläufig 1700 fl. und der Verbindlichkeit wegen Uebernahme der Pension des resignirten Pfarrers auf die allgemeine kathol. Kirchenkasse eine jährliche Abgabe von 600 fl. an diese Kasse auf die Dauer von acht Jahren zu leisten.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seite Allerhöchst desselben innerhalb sechs Wochen beim Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

II.

**Biesendorf**, Dekanats Geisingen, mit einem Einkommen von 600 fl. und der Verbindlichkeit eine zu 4½% verzinssliche Schuld von 60 fl. durch ein auf den 1. Januar jeweils fälliges Provisorium von 10 fl. auf Kapital und Zins an die allgemeine kathol. Kirchencasse zu tilgen.

**Rangenbrücken**, Dekanats St. Leon, mit einem Einkommen von beiläufig 1400 fl. und der Verbindlichkeit wegen Uebernahme der Pension des resignirten Pfarrers auf die allgemeine kathol. Kirchencasse eine jährliche Abgabe von 400 fl. auf die Dauer von zehn Jahren an diese Kasse zu leisten.

**Neuthard**, Dekanats Bruchsal, mit einem Einkommen von beiläufig 1450 fl. und der Verbindlichkeit zur Tilgung einer Schuld von 93 fl. 44 kr. für Wässerungsanlagen ein pro 1866/67 erstmals fällig gewesenes Provisorium von jährlichen 15 fl. auf Kapital und Zins an den Kirchenfond abzutragen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben sich innerhalb sechs Wochen mit ihren mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Bittgesuchen um Verleihung an Seine Excellenz den Herrn Erzbischof zu wenden.

III.

**Ballrechten**, Dekanats Neuenburg, mit einem Einkommen von beiläufig 1500 fl. und der Verbindlichkeit eine Vorschußschuld von 102 fl. 30 kr. verzinsslich zu 5% durch ein auf Martini 1866 erstmals fällig gewesenes Provisorium von jährlich 12 fl. an den Kirchenfond abzutragen.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seite Allerhöchst-desselben innerhalb sechs Wochen bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern einzureichen.

**Pfründebefetzungen.**

Seine Erzb. Excellenz haben die Pfarrei Kirchhofen, Dekanats Breisach, dem bisherigen Pfarrer Johann Nepomuk Kenn von Stein verliehen und ist derselbe am 28. Februar l. J. investirt worden.

Dem von Sr. Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Bankholzen, Dekanats Hegau, präsentirten dortigen Pfarrverweser Joseph Fehrenbacher wurde am 25. Februar l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Sr. Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Bremgarten, Dekanats Breisach, präsentirten bisherigen Pfarrer Franz Hummel von Neudingen wurde am 21. März l. J. die canonische Institution ertheilt.

Dem von Sr. Königlichen Hoheit dem Durchlachtigsten Großherzog auf die Pfarrei Petersthal, Dekanats Offenburg, präsentirten bisherigen Pfarrer Joseph Matt von Heinstetten wurde am 14. März l. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Erzb. Excellenz haben die Pfarrei Barga, Dekanats Waibstadt, dem bisherigen Pfarrverweser Jakob Maier von Zimmern verliehen und ist derselbe am 21. März l. J. investirt worden.

Dem von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Carl Egon zu Fürstenberg auf die Pfarrei Eßlingen, Dekanats Geisingen, präsentirten bisherigen Pfarrer Franz Xaver Fischer von Frickingen wurde am 11. Juni v. J. die canonische Institution ertheilt.